



Stiftung Zukunft Berlin
Workshop
Erbschaftsfundraising

Berlin, 11. April 2008

Ein Unternehmen der **Allianz** 



Dresdner Bank
Die Beraterbank

Vorstellung der Referenten

Roland Bergfeld LL.M.

Rechtsanwalt

Göring, Schmiegelt & Fischer

Rechtsanwälte und Notare

Burnitzstraße 69

60596 Frankfurt a. M.

Telefon (0 69) 63 15 75-0

Telefax (0 69) 63 15 75-56

E-Mail: r.bergfeld@gsf-law.de

Knut Mikoleit

Assessor jur.

Dresdner Bank AG

Leiter Stiftungsmanagement/Vermögensplanung

Gallusanlage 7

60301 Frankfurt a. M.

Telefon (0 69) 2 63-5 72 89

Telefax (0 69) 2 63-1 70 05

E-Mail: stiftungsmanagement@dresdner-bank.com



GÖRING, SCHMIEGELT & FISCHER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE



Dresdner Bank

Die Beraterbank



Dresdner Bank
Die Beraterbank

Erbschaftsfundraising

▶ Teil des Fundraisings

▶ Definition:

Fundraising ist derjenige Teil des Beschaffungsmarketings einer Non-Profit-Organisation, bei dem die benötigten Ressourcen ohne marktadäquate materielle Gegenleistung beschafft werden.

(nach Michael Urselmann)

▶ Sichtweise eines Beraters, nicht einer steuerbegünstigten Organisation

▶ Dienstleistungen

Dienstleistungsumfang

Stiftungs-
u. Rechts
nachfolge-
beratung

Stiftungs-
administration

Vermögens-
verwaltung

Testaments-
vollstreckung

Spende

Warum spenden Menschen?

- ▶ Freundschaft, Sympathie, Gewohnheit
- ▶ Absicht, jemand zu belohnen
- ▶ Schuldgefühl, schlechtes Gewissen, Mitleid
- ▶ Wille, zu einer positiven Veränderung beizutragen
- ▶ Bei Unternehmen: Spenden als Teil einer Corporate Identity
- ▶ Als Antwort auf eine Frage oder eine Bitte

Warum spenden Menschen nicht?

- ▶ Möglicherweise sind sie nie gefragt oder gebeten worden
- ▶ Mangelndes Vertrauen
- ▶ Unsicherheit über die Verwendung der Spenden

Spendenabzug

„20-Prozent-Regel“

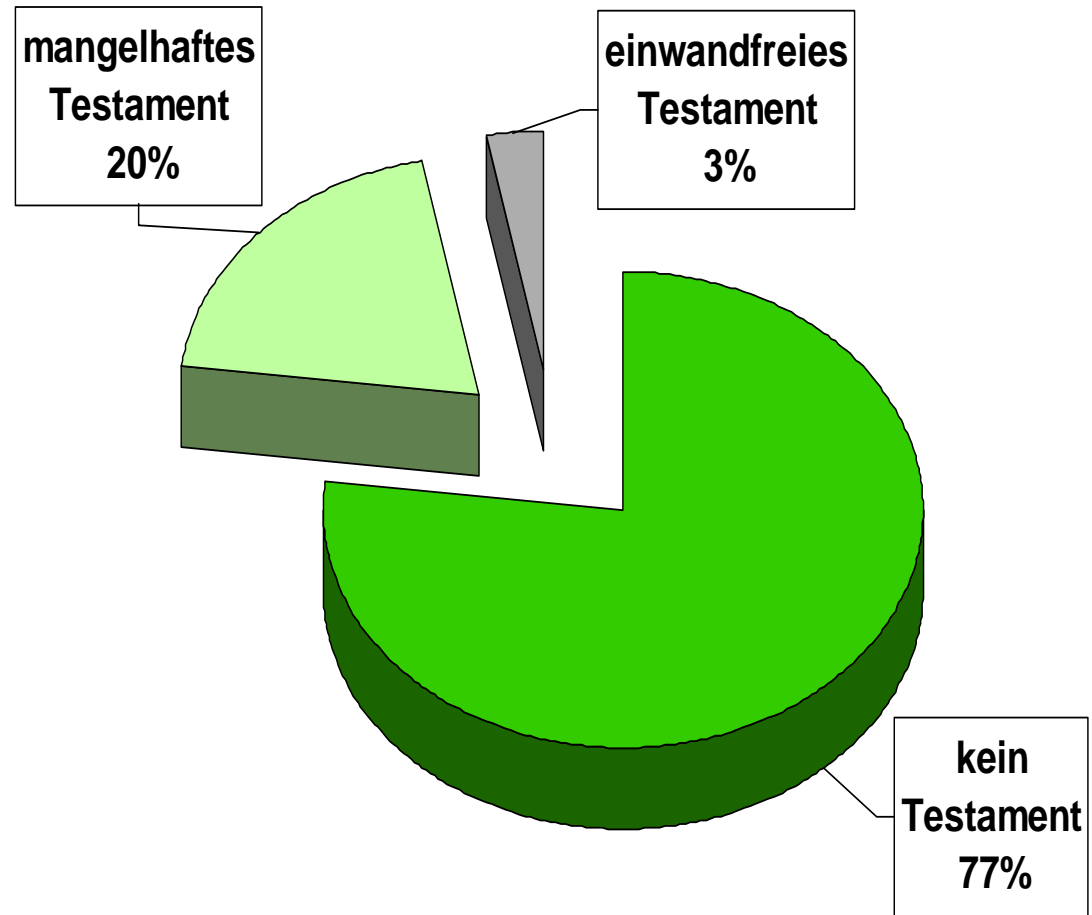
- ▶ Zuwendungen zu Gunsten kirchlicher, mildtätiger und der übrigen gemeinnützigen Zwecke sind in Höhe von max. 20 % der Einkünfte des Stifters jährlich als Sonderausgaben abzugsfähig

„Gründungshöchstbetrag bei Stiftungen“

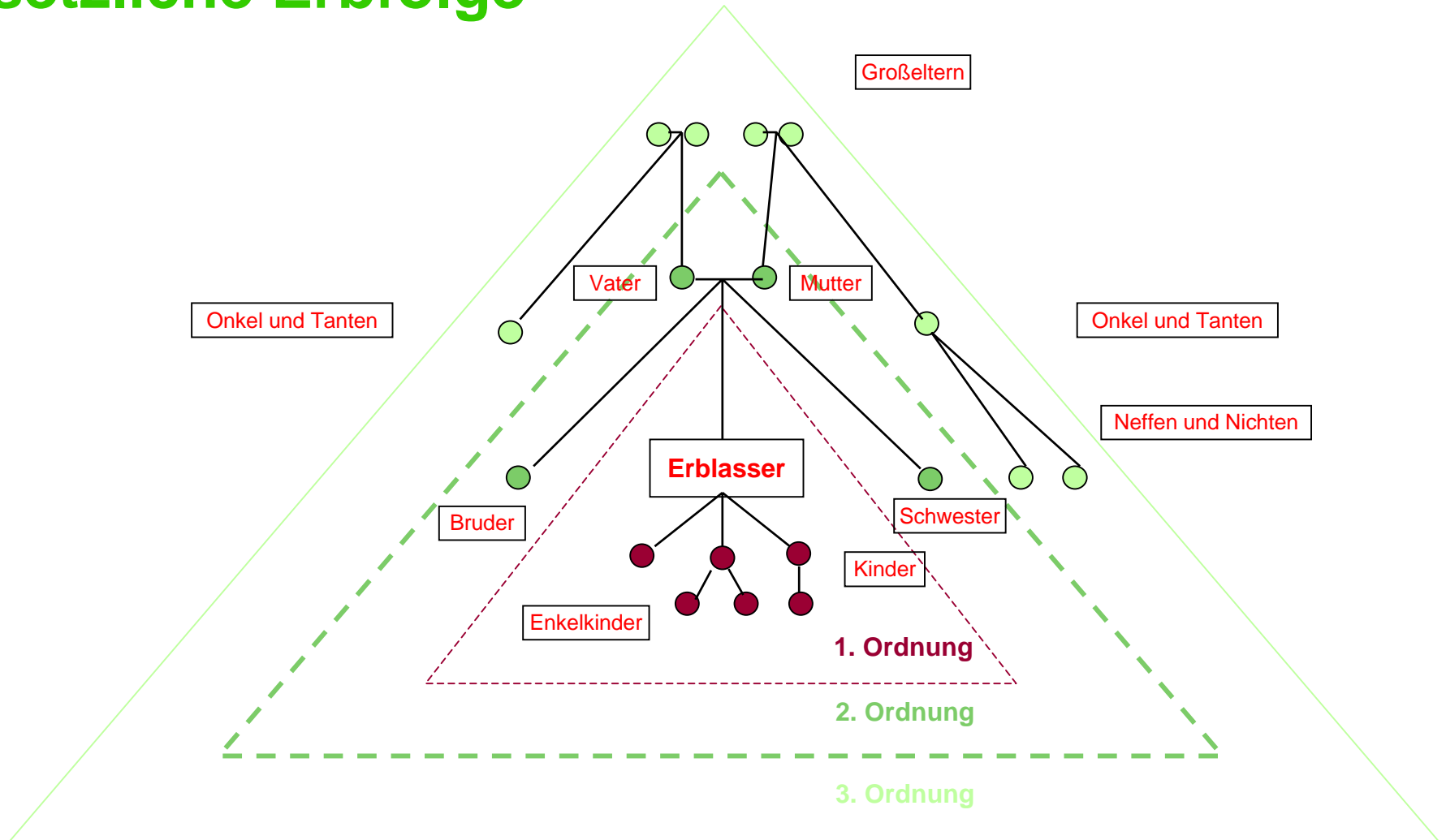
- ▶ Ausstattungsvermögen einer Stiftung kann bis zu einer Höhe von **1.000.000 EURO** geltend gemacht werden
 - ▶ Ehegatten können den Betrag doppelt geltend machen
 - ▶ Unbegrenzt vortragsfähiger Sonderausgabenabzug
 - ▶ Zweck der Stiftung unbeachtlich
 - ▶ Dieser Sonderausgabenabzug gilt auch für Zustiftungen nach Ablauf des Gründungsjahres
-
- ▶ Vermögensausstattung der Stiftung ist erbschafts- und schenkungssteuerfrei
 - ▶ Rückerstattung bereits gezahlter Erbschaftsteuer, wenn das Geerbte innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall der Stiftung zugewandt wird

Rechtsnachfolgeplanung aktuell

- ▶ Jährlich werden in Deutschland 200 Mrd. Euro vererbt.
- ▶ Jährlich fließen dem Staat 4 Mrd. Euro Erbschaftsteuer zu.



Gesetzliche Erbfolge



Gestaltungsformen letztwilliger Verfügungen

Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die sich bei der Förderung einer gemeinnützigen Organisation von Todes wegen anbieten:

- ▶ Erbfolge
- ▶ Vermächtnis
- ▶ Auflage

Form und Verwahrung letztwilliger Verfügungen

Testamentsformen:

- ▶ Notarielles Testament
- ▶ Eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament

Verwahrung:

- ▶ Amtliche Verwahrung bei den Nachlaßgerichten
- ▶ Verwahrung bei einer vertrauenswürdigen Person oder Institution (Testamentsvollstrecker, Banken etc.)

Vorteile einer Testamentsvollstreckung

- ▶ Ausführung und Überwachung des letzten Willens durch eine neutrale juristische Person
- ▶ Das Handeln des Testamentsvollstreckers gewährleistet ein Höchstmaß an Objektivität
- ▶ Fachkundige Nachlassverwaltung und Sicherung bis zur abschließenden Auseinandersetzung
- ▶ Schutz eines geschäftlich unerfahrenen Erben oder Vermächtnisnehmers
- ▶ Professionelle Vorgehensweise bei Stiftungsgründungen und der Umsetzung des Stiftungszwecks
- ▶ Überwachung des Vollzugs bei der Anordnung einer Auflage
- ▶ Übernahme aller administrativen Aufgaben für die Hinterbliebenen

Motivation des Stifters

- ▶ Förderung von Zwecken, die dem Allgemeinwohl dienen
- ▶ Keine unmittelbaren Nachkommen / Erbgestaltung
- ▶ Familie ist ausreichend versorgt
- ▶ „Denkmalfunktion“ für die Nachwelt
- ▶ öffentliche und namentliche Würdigung des Stifters
- ▶ Erhalt und Fortführung des Lebenswerks des Stifters
- ▶ Unternehmensnachfolgeregelungen
- ▶ Persönliches Engagement
- ▶ Steuerliche Gründe

Beteiligung an einer bestehenden Stiftung

- ▶ **Zustiftung**
 - ▶ Dauerhafte Erhöhung des Stiftungsvermögens

- ▶ **Namentlich benannter Plafonds**
 - ▶ Beispiel: „Zustiftung Roland Bergfeld“ zur „Knut Mikoleit-Stiftung“
 - ▶ Ohne eigene rechtliche Form
 - ▶ Separate Verbuchung und Verwaltung
 - ▶ Mittelvergabe unter Hinweis auf die/den Zustifter/in

- ▶ **Geltung des Spendenabzugs**
einschließlich des Gründungshöchstbetrags

Grundform einer Stiftung

Definition:

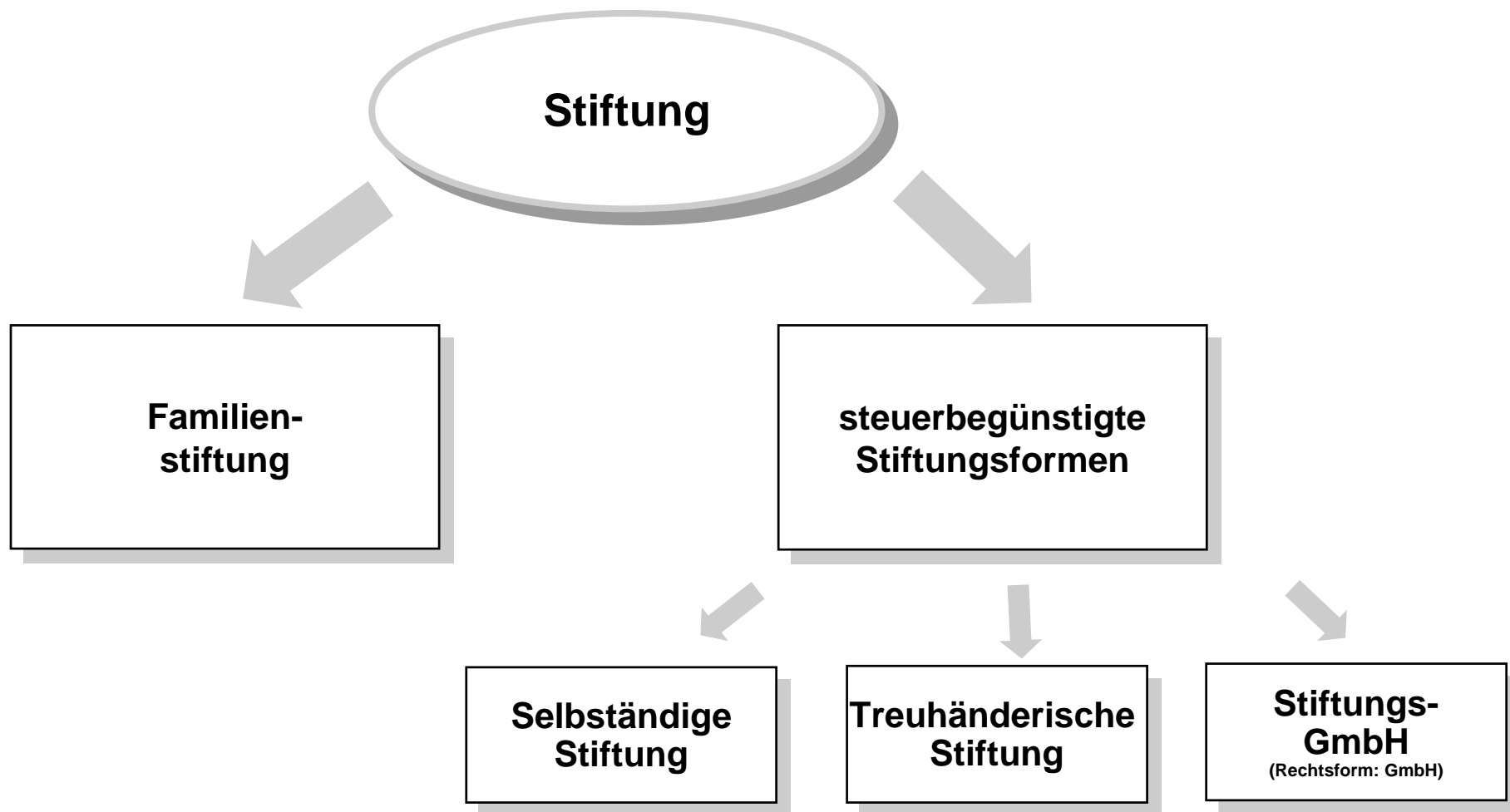
Eine Stiftung ist eine Institution, die einen vom Stifter vorgegebenen Zweck mit Hilfe des ihr vom Stifter gewidmeten Vermögens und ihrer Organisation dauerhaft verfolgt.

Kernelemente



- ▶ Errichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen möglich
- ▶ Kontrolle durch staatliche Stiftungsaufsicht (teilweise) und Finanzverwaltung

Stiftungsformen



Steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützige Zwecke (Beispiele)

- ▶ Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung, Denkmalschutz
- ▶ Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports
- ▶ Förderung des demokratischen Staatswesens
- ▶ Förderung des Tierschutzes, der Kleingärtnerei, des Brauchtums, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports

Mildtätige Zwecke

- ▶ Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- ▶ Unterstützung von Personen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind

Kirchliche Zwecke

- ▶ Förderung einer Religionsgemeinschaft (Körperschaft des öff. Rechts) durch Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern,
- ▶ Ausbildung und Besoldung von Geistlichen und die Erteilung von Religionsunterricht

Stiftungsvermögen

▶ Gebot der Vermögenserhaltung

d.h.: Der Stiftungszweck wird nur aus den laufenden Erträgen erfüllt, das Stiftungskapital muss in seinem wertmäßigen Bestand erhalten bleiben.

▶ Gebot der sicheren und wirtschaftlichen Vermögensanlage

▶ Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

d.h.: Die Erträge des Stiftungsvermögens müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Zufluss für den Stiftungszweck verwendet werden, aber Rücklagenbildung möglich.

▶ Das „Familiendrittel“

d.h.: Ein Drittel der Stiftungserträge kann zur Unterstützung des Stifters oder seiner Familie verwendet werden.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- ▶ Vertretung der Stiftung
- ▶ Verwaltung des Vermögens
- ▶ Vergabe der Erträge gemäß Stiftungszweck
- ▶ Jährliche Rechnungslegung gegenüber der Aufsichtsbehörde
- ▶ Einflussnahme des Stifters zu Lebzeiten empfehlenswert

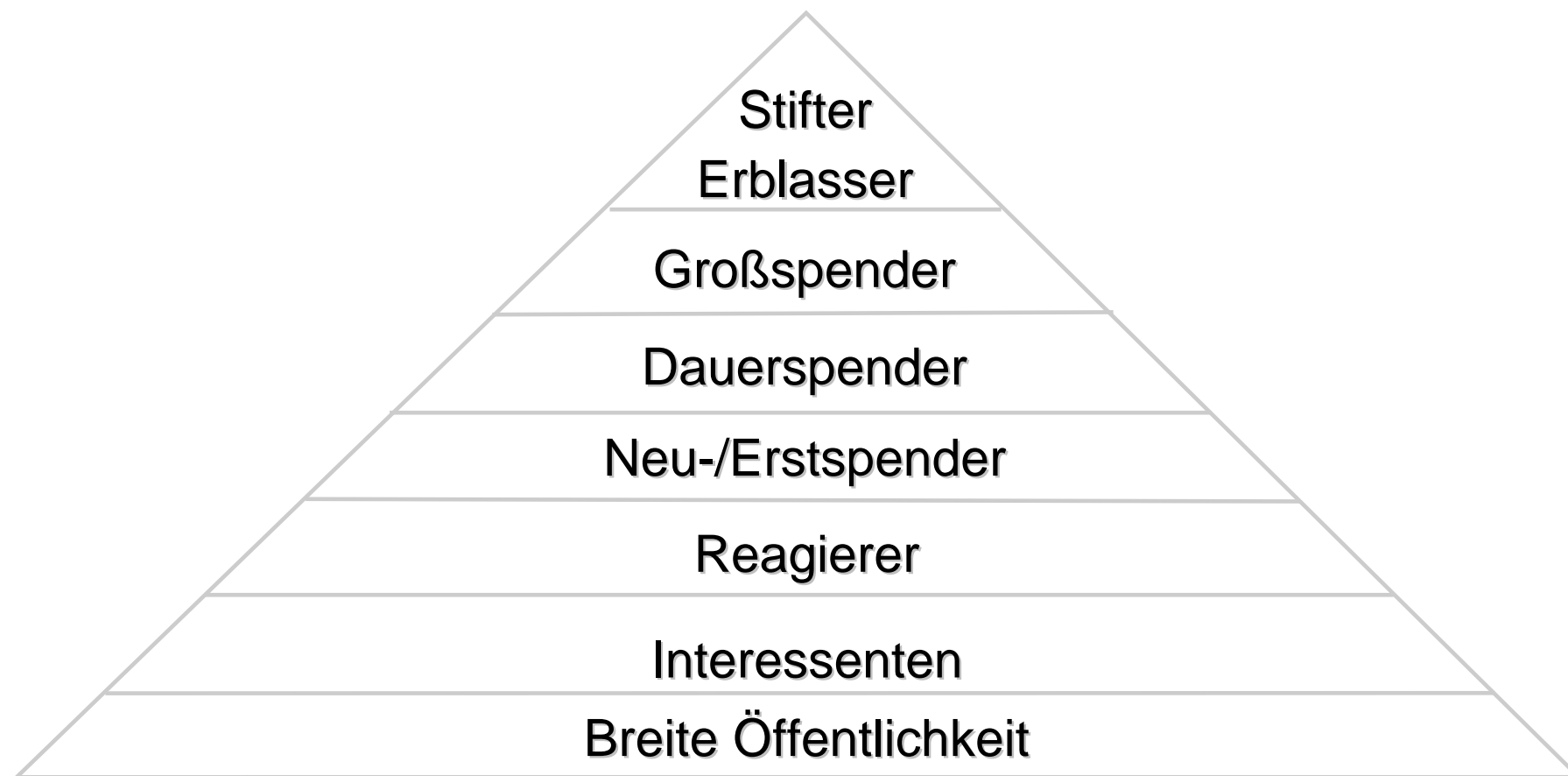
Rückblende zur Rechtsnachfolgeplanung

Stichworte:

- ▶ Rechtsnachfolgeplanung als Prozeß
- ▶ Unmöglich: das immerwährende Testament
- ▶ Periodische oder anlaßbezogene Überprüfung der letztwilligen Verfügung erforderlich
- ▶ Charme der Einfachheit letztwilliger Verfügungen
- ▶ Errichtetes Testament als Richtschnur für das weitere lebzeitige Handeln

- ▶ Auffangstiftung mit geringerem Anfangvermögen, die Endausstattung erfolgt von Todes wegen
- ▶ Neuerwerb einer Aufgabe (für den Ruhestand)
- ▶ Korrekturmöglichkeit für die Rechtsnachfolgeplanung durch die Praxis

Spenderpyramide



Spenderbindung

Mittel zur Spenderbindung:

- ▶ Mailing
- ▶ Danksagung
- ▶ Events
- ▶ Projektbegleitung
- ▶ Dauerhafte persönliche Betreuung

Beispiel: kulturfördernde Einrichtungen

- ▶ Organisation eines Förderkreises
- ▶ Periodische Treffen
- ▶ Vergünstigte Preise
- ▶ Einladung zu Sonderveranstaltungen
(Vernissagen oder aber auch Informationsabende)
- ▶ Aufforderung, weitere Interessierte vorzustellen

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr

Roland Bergfeld

Ihr

Knut Mikoleit



GÖRING, SCHMIEGELT & FISCHER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE



Dresdner Bank
Die Beraterbank